

**Satzung**  
**„Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813“ e.V.**

**§ 1**

1. Der Verband führt den Namen „Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Markkleeberg (Kirchstraße 40, 04416 Markkleeberg).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Heimatpflege sowie der Heimatkunde. Dies wird verwirklicht durch die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu den Jahrfeiern der Völkerschlacht 1813. Dabei gilt der Hauptaugenmerk den militärhistorischen Veranstaltungsteilen.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

**§ 3**

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können werden:
  - Militärhistorische Vereine und Gruppen
  - Volljährige, natürliche Personen
  - Unternehmen / Firmen
2. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Auf Vorschlag des Vorstandes können verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

**§ 4**

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären.  
Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwer wiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Jahrfeiern der Völkerschlacht bei Leipzig aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die vom Vorstand sowie von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach seinen Kräften zu verwirklichen.

## § 6

### Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Notwendigkeit sowie die Höhe einer Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Jahr. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Vorstand

1. Dem Vorstand des Verbandes obliegen die Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Verbandes sein; mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.  
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Verbandes bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Verbandes,
  - c) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr.2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband.
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträgen.
2. Mindestens vierteljährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen oder wird im Protokoll der letzten Mitgliederversammlung mit genauer Terminangabe und Ort vermerkt.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Verbandes der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 10

### Geschäftstätigkeit

1. Der Verband kann sich zur Regelung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
2. Der Vorstandsvorstand kann zur besseren Koordinierung der Aufgaben des Verbandes einen Geschäftsführer oder einen Geschäftsstellenleiter bestellen.
3. Der Vorstand kann In-Sich-Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung der Vorstandsmitglieder (mittels Beschlussfassung der Vorstandssitzung) tätigen. Der §181 BGB findet keine Anwendung. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm

und dem Verein betrifft. Sollten die Geschäfte die Mehrheit der Vorstandsmitglieder betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet In-Sich-Geschäfte bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Auflösung des Verbandes, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Pkt. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# „Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813“ e.V.

## Geschäfts- und Gebührenordnung 2008

### Präambel

Geschäftsordnungen sind für bestimmte Organe und Mitglieder maßgebend. Sie regeln die Art und Weise, wie Entscheidungen zustande kommen.

### Inhalt

- § 1 Postanschrift des Verbandes / offizielle Abkürzung des Verbandes
- § 2 Außenstellen des Verbandes
- § 3 Verfassen von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- § 4 Gebühren und Mitgliederbeiträge
- § 5 Aufgaben des Vorstandes
- § 6 Arbeitsgruppen

### **§ 1 Postanschrift des Verbandes**

1. Die Postanschrift des Verbandes lautet:

*Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813 e.V.  
Kirchstraße 40  
04416 Markkleeberg*

2. Die offizielle Abkürzung des Verbandes lautet:

*VJV Leipzig 1813 e.V.*

### **§ 2 Außenstellen des Verbandes**

1. Das Büro Leipzig des Verbandes hat seinen Sitz in der Karl-Liebknecht-Str 123, 04275 Leipzig

### **§ 3 Verfassen von Protokollen der Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollanten zu bestimmen, der die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen hat.
2. Der Protokollant hat das Recht und die Pflicht bei eigener Abwesenheit einen Ersatz zu bestimmen.

### **§ 4 Gebühren und Mitgliederbeiträge**

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
  - 2a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf 12€/Jahr festgesetzt.
  - 2b) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

1. Aufgaben gemäß Satzung (§8, Punkt 1).
2. Weitere Aufgabenfelder:
  - Vertretung des Verbandes nach außen (in Versammlungen und gegenüber der Presse)
  - Koordination und Kontrolle der Arbeitsgruppen
  - Erstellung eines Finanzplanes in Absprache mit den einzelnen Arbeitsgruppen, Freigabe der Mittel nach vorheriger Beantragung durch die Leiter der Arbeitsgruppen
  - Einholen sämtlicher Genehmigungen

- Klärung von Versicherungsfragen (z.B. mit H MV)
- Konzeption von Rahmenveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Bälle)

## **§ 6 Arbeitsgruppen (AG)**

### *1. AG-Leiter*

Die AG-Leiter werden durch die Arbeitsgruppe selbst bestimmt. Die Entscheidung ist dem Vorstand mitzuteilen. Die AG-Leiter haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Organisation ihres Arbeitsbereiches;
- kontinuierliche Rechenschaftslegung über die Arbeit ihrer Arbeitsgruppe gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

### *2. Arbeitsgruppe Marketing – direkt dem Vorstand zugeordnet; dieser ist berechtigt die Aufgabe an Dritte zu übertragen.*

- Herstellung von Pressekontakten
- Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Gewinnung von Sponsoren
- Internet-Pflege
- Erstellung einer Repräsentationsmappe
- Erstellung und Durchführung einer Werbestrategie für die Jahrestage der Völkerschlacht

### *3. Arbeitsgruppe Militärhistorik*

- Erstellung und Umsetzung eines Gesamtkonzepts (hinsichtlich Inhalt, Ablauf, Rahmengestaltung inkl. Schlachtfeldmöblierung) für die historische Gefechtsdarstellung.
- Klärung mit Reiterverein
- Durchführung der Gefechtsdarstellung
- wenn notwendig, inhaltliche Absprache mit Dachorganisationen (z.B. H MV)

### *4. Arbeitsgruppe Gedenkveranstaltung*

- Organisation und Durchführung der Gedenkveranstaltung

### *5. Arbeitsgruppe Logistik – diese wird künftig durch eine ABM-Stelle ersetzt; die einzelnen Arbeitsgruppen und Platzverantwortlichen sind angehalten ihren logistischen Bedarf umgehend dem Büro mitzuteilen.*

- Busse
- Orchester
- Rettungsdienst
- Koordination der Arbeitskräfte
- Absperrung
- Stroh, Holz, Wasser, Strom, Container (Entsorgung)
- Vorbereitung und Nachbereitung Biwak und Gefechtsfeld
- Besetzung der Anmeldung
- Parkplatzsicherstellung (Culemeyer)
- Beschilderungskonzept
- Platzierung und Betreuung von Verkaufsständen
- Catering – Biwakplätze und Schlachtfeld
- Kassierer für alle Kassen (Sicherheitsfirma)

### *6. Schaffung der Arbeitsgruppe Zivildarstellung – Aufgaben werden noch spezifiziert.*